



Technische Weisungen

über die

Entnahme von Proben bei Krankschlachtungen zur Untersuchung auf BSE

vom 15. April 2014

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV (*Bundesamt*),

gestützt auf Artikel 179 und 179a der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV; SR 916.401),

erlässt folgende

Weisungen:

I. Zu untersuchende Population

1. Die Untersuchung betrifft die Krankschlachtungen:
 - a. aller Tiere der Rindergattung, die älter sind als 48 Monate, die nach Artikel 24 Absatz 1a der Verordnung vom 23. November 2005 über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK, SR 817.190) innerhalb der letzten zehn Tage vor dem Schlachten krank oder verunfallt waren;
 - b. aller Tiere der Rindergattung, die älter sind als 48 Monate, die bei der Schlachtieruntersuchung Artikel 4 der Verordnung des EVD vom 23. November 2005 über die Hygiene beim Schlachten (VhyS, SR 817.190.1) als krank, verletzt oder im Allgemeinbefinden gestört befunden werden.
 - c. Aller Tiere der Rindergattung, die älter sind als 24 Monate, die nach den Technischen Weisungen über die Durchführung der Schlachtieruntersuchung eines der auf Formular 2 beschriebenen Symptome deutlich ausgeprägt oder mehrere Verhaltens- und Bewegungsstörungen haben.

II. Probenahme von Hirnstamm

-
2. Die Probenahme darf nur durch instruierte Personen und unter direkter Aufsicht der Fleischkontrolleurin / des Fleischkontrolleurs erfolgen.
 3. Die Probenehmer müssen bei der Probenahme Gummi-Handschuhe tragen.
 4. Als Untersuchungsmaterial gelten Hirnstammproben. Die Proben werden gemäss Instruktion durch das Foramen magnum mittels des zur Verfügung gestellten speziellen Löffels entnommen.
 5. Die Proben müssen eindeutig gekennzeichnet und dem jeweiligen Schlachttierkörper zuzuordnen sein.
 6.
 - a. Das BSE-Analyse Antragsformular an die Labors muss die Angaben laut dem im Annex befindlichen Muster-Antragsformular aufweisen (elektronisch im Internet bei den Technischen Weisungen zu finden:
http://www.blv.admin.ch/themen/02794/02829/02849/03688/index.html?lang=de&download=NHZLpZeg7t,lnp6l0NTU042l2Z6ln1acy4Zn4Z2qZpnO2Yuq2Z6gpJCDdH16gmym162epYbg2c_JjKbNoKSn6A--
 - b. Das Antragsformular ist von der Fleischkontrolleurin / vom Fleischkontrolleur zu visieren. Das Doppel dieses Formulars ist zusammen mit den Begleitpapieren aufzubewahren.

III. Entnahme Ohr mit Ohrmarke

7. Die Ohren mit der TVD-Ohrmarke von allen am Entnahmetag geschlachteten Tieren der Rindergattung über 6 Monaten sind zu sammeln. Sie bleiben gekühlt gelagert gesperrt, bis die Resultate der BSE Schnelltests bekannt sind.

IV. Behandlung des beprobten Schlachttierkörpers bis zum Vorliegen des Testergebnisses

8. Die beprobten Schlachttierkörper und Schlachterzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind, müssen eindeutig identifizierbar sein. Die Schlachttierkörper dürfen erst mit dem Fleischkontrollstempel versehen werden, wenn das negative Testergebnis bekannt ist. Ausnahmen bezüglich Fleischkontrollstempel bewilligt die Kantonstierärztin / der Kantonstierarzt wenn sichergestellt ist, dass die Schlachttierkörper auf keinen Fall den Schlachtbetrieb vor bekannt werden des negativen Testergebnisses verlassen können.
9. Bis zum Vorliegen des Testergebnisses des BSE Schnelltests dürfen die Schlachttierkörper und die Schlachterzeugnisse der Tiere, die der Untersuchung auf BSE unterzogen werden und die zur Verwendung als Lebensmittel oder als Futtermittel für Fleischfresser bestimmt sind, nicht aus der Schlachtanlage entfernt werden.
10. Die Schlachterzeugnisse, Schlachtnebenprodukte und Fleischabfälle der Tiere, die der Untersuchung auf BSE unterzogen werden, müssen entweder in gesondert gekennzeichneten Sammelbehältern aufbewahrt oder sofort verbrannt werden.

-
11. Schlachttierkörper, die aufgrund der Fleischuntersuchung als nicht geniessbar deklariert werden, können, nach Ablauf einer allfälligen Einsprachefrist, sofort verbrannt werden.
 12. Ergibt die Erstuntersuchung ein positives oder nicht interpretierbares Resultat, müssen bis zum Vorliegen des definitiven Resultates:
 - a. die allenfalls noch vorhandenen Schlachtnebenprodukte und –abfälle verbrannt werden;
 - b. der Schlachttierkörper und die allenfalls noch vorhandenen Schlachterzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel oder als Futtermittel für Fleischfresser bestimmt sind, unter amtlicher Aufsicht aufbewahrt oder verbrannt werden;
 - c. zusätzlich der bei der Schlachtung vorangehende sowie nachfolgende Schlachttierkörper mit sämtlichen Fleischabfällen und Schlachtnebenprodukten bis zur Feststellung der Identität des BSE-Tieres durch DNA-Analyse gesperrt werden. Die Freigabe erfolgt durch die Kantonstierärztin / den Kantonstierarzt;
 - d. die Ohren, inklusive TVD-Ohrmarke, bis zur erfolgreichen Übereinstimmungsprüfung mittels DNA-Analyse zurückgehalten werden;
 - e. die Häute, unter denen sich die Haut des BSE-Schnelltest-positiven Tieres befindet solange gesperrt werden, bis die Haut dieses Tieres identifiziert und verbrannt ist.
 13. Werden die Schlachterzeugnisse, Schlachtnebenprodukte und -abfälle nicht getrennt aufbewahrt, ist das gesamte Lot, in dem sich Teile des positiven Tieres befinden, zu verbrennen.

V. Laboratorien

14. Die Kantonstierärztin / der Kantonstierarzt des Probenentnahmeortes bestimmt, in welches Untersuchungslaboratorium das Probematerial für die Erstuntersuchung verbracht werden muss. Das Laboratorium muss vom Bundesamt für die BSE-Diagnostik nach Artikel 176, Absatz 3 der TSV anerkannt sein.
15. Die Erstuntersuchung ist mit einem Test durchzuführen, der vom Bundesamt anerkannt ist.
16. Positive und nicht interpretierbare Resultate der Schnelltests müssen vom Nationalen Referenzlabor für BSE durch eine Nachuntersuchung bestätigt werden:

NeuroCenter, Departement für klinische Veterinärmedizin
Vetsuisse Fakultät Universität Bern
Bremgartenstr. 109 A
Postfach 8466, 3001 Bern

17. Das erstuntersuchende BSE Laboratorium
 - a. meldet positive Resultate und nicht interpretierbare Ergebnisse der Schnelltests sofort dem Referenzlaboratorium, der Fleischkontrolle der Schlachthanlage, der Kantonstierärztin / dem Kantonstierarzt des Schlachthofstandortes und des Herkunftskantones des Tieres und dem Bundesamt;
 - b. verfasst Aufstellungen der Untersuchungen zu Händen des Bundesamtes sowie der für die Organisation der Probenahme bei der Schlachtung zuständigen Kantonstierärzte / Kantonstierärztinnen gemäss Informationsblatt vom 1. Januar 2007;
 - c. sendet Material von positiven und nicht interpretierbaren Proben **innerhalb von 12 Stunden** an das Nationale Referenzlabor für BSE:

NeuroCenter, Departement für klinische Veterinärmedizin
Vetsuisse Fakultät Universität Bern
Bremgartenstr. 109 A
Postfach 8466, 3001 Bern

- d. sendet ebenfalls mit dem Material sämtliche Angaben nach Punkt 7 a an das Referenzlabor.
 - e. lagert bei positiven und nicht interpretierbaren Schnelltestergebnissen sämtliche Homogenate von ZNS und Hirnstämmen der Untersuchungstagescharge bis zum Vorliegen der vollständigen Identifikationsergebnisse mittels DNA – Analyse.
18. Das Referenzlaboratorium meldet ein positives Resultat den zuständigen Kantonstierärztinnen / den zuständigen Kantonstierärzten und dem Bundesamt.
19. Positive und nicht interpretierbare Untersuchungsergebnisse werden vom nationalen Referenzlabor mit einem Testverfahren bestätigt, welches sich von der Erstuntersuchung unterscheidet.

VI. DNA – Probenahme und Analyse

20. Bei einem BSE Schnelltest positiven Resultat stellt das Referenzlabor sicher, dass Material vom Hirnstamm des betroffenen Tieres mittels DNA–Analyse durch das Referenzlabor identifiziert wird.
21. Unmittelbar nach dem positiven Schnelltestresultat müssen durch die Fleischkontrolle Muskelfleisch des betroffenen, sowie des vorangehenden und folgenden Schlachttierkörpers und deren Ohren mit Ohrmarke zur DNA – Analyse an das das Labor des SQTS (Swiss Quality Testing Services), Rte de l'industrie 61, case postale 135, CH-1784 Courtepin gesandt werden.
22. Nach erfolgter DNA–Analyse können bei eindeutiger Identifikation die restlichen Schlachttierkörper, Schlachterzeugnisse, Schlachtnebenprodukte und Fleischabfälle inklusive Ohren freigegeben werden. Bei einer Nichtübereinstimmung muss der DNA–Test auf weitere Ohren mit Ohrmarken erweitert werden.

VII. Vorgehen bei bestätigtem BSE – Testergebnis

23. Bei positivem BSE-Befund durch das Referenzlabor müssen der Schlachttierkörper und die noch verbliebenen Teile unter der Koordination der Kantonstierärztin / dem Kantonstierarzt verbrannt werden.
24. Bei negativem BSE-Befund durch das Referenzlabor können der Schlachttierkörper und die noch verbliebenen Teile als Lebensmittel oder als Futtermittel für Fleischfresser verwendet werden, soweit in der TSV keine Einschränkungen bestehen.
25. Mit dem Testergebnis darf keine Werbung betrieben werden.

VIII. Inkrafttreten

-
26. Diese Weisung ersetzt die Weisung über die Entnahme von Proben aus Normalschlachtungen und Krankschlachtungen und deren Untersuchung auf BSE im Rahmen der amtlichen Stichprobenuntersuchung vom 1. Januar 2007 und tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

Bern, den 15.4.2014

BUNDESAMT FÜR LEBENSMITTELSICHERHEIT UND
VETERINÄRWESEN